

Merkblatt zum Mutterschutzgesetz

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG), soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Der Mutterschutz wird grundsätzlich ohne Antrag gewährt. Die Schutzfrist vor und nach der Entbindung erstreckt sich i.d.R. auf **6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach**.

Allgemeine Informationen

Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse dem Studierendenservice Ihre Schwangerschaft sowie den voraussichtlichen Entbindungstermin (Bescheinigung Arzt bzw. Kopie Mutterpass) mit. Die Hochschule ist verpflichtet, dem Regierungspräsidium als zuständiger Aufsichtsbehörde Mitteilung hierüber zu machen. Auch sollte eine Studentin der Hochschule unverzüglich mitteilen, wenn sie stillt. Bitte informieren Sie das Prüfungsamt soweit Prüfungen tangiert sind sowie das Praxisamt, wenn Sie ein Praktikum absolvieren.

Für die gesamte Schwangerschaft und Stillzeit gilt:

- Verbot von Studientätigkeiten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder gefährdenden Tätigkeiten (§ 9 bis § 12 MuSchG). Eine Gefährdungsbeurteilung muss für Studierende mit Gefahrenbereichen erstellt werden.
- Bei Pflichtveranstaltungen: Freistellung für Arzttermine/Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen und zum Stillen in den ersten 12 Monaten nach der Geburt (§ 7 MuSchG).
- Keine Studientätigkeiten (z.B. Lehrveranstaltungen) für Schwangere zwischen 20 und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminar). Will eine schwangere Studentin an Veranstaltungen bis 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 MuSchG).
- Nach Beendigung der Studientätigkeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).

Während der Mutterschutzfrist gilt zusätzlich:

- Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Exkursionen und Prüfungen während der Mutterschutzfrist wird eine ausdrückliche Erklärung der Studentin benötigt, dass sie dies wünscht.

Weitere Hinweise

- Sie können beim Studierendenservice ein Urlaubssemester für den Zeitraum Ihrer Schwangerschaft beantragen, wenn Sie Ihren Studienanforderungen aufgrund der Schwangerschaft nicht nachkommen können. Auch für Mutterschutz und Kindererziehung wird ein Urlaubssemester gewährt.
- Bei Praktika ist die Praktikumsstelle/der Praktikumsgeber, mit der/dem das Praktikumsverhältnis geschlossen wurde, Arbeitgeber im Sinne des Mutterschutzgesetzes, zu informieren.

- Studentinnen, die zusätzlich ein Beschäftigungsverhältnis mit der EH Ludwigsburg haben (studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte) teilen die Schwangerschaft/das Stillen zusätzlich der Personalabteilung mit (Ulrike Leopold; u.leopold@eh-ludwigsburg.de)

Informationen zu Prüfungen

- Während der Mutterschutzfrist dürfen Studentinnen nicht an Prüfungen teilnehmen. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur mit einer ausdrücklichen vorherigen Erklärung erbracht werden. Die Erklärung ist beim Prüfungsamt (Doris Elfers; d.elfers@eh-ludwigsburg.de) einzureichen.
- Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 3 MuSchG).
- Ein rückwirkender Widerruf ist nicht möglich (dies gilt auch für abgelegte Prüfungen).

To do für Studentinnen:

Bitte Studierendenservice über Schwangerschaft und Entbindungstermin informieren. Dazu ein ärztliches Attest oder Mutterpass in Kopie vorlegen.

Wenn Praktika tangiert sind:

Praxisamt (Stephan Thalheim, s.thalheim@eh-ludwigsburg.de) und die Praxisstelle informieren.

Bei Kontakt mit Kindern im Rahmen des Studiums (Praktikum, Projekt, schulpraktische Übungen usw.) reichen Sie beim Studierendenservice außerdem einen Nachweis ausreichender Immunität ein.

Wenn Sie während der Mutterschutzfrist an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten: Mitteilung an durchführende Dozierende sowie Formblatt „Erklärung zur Teilnahme an Prüfungen/Lehrveranstaltungen während der gesetzlichen Mutterschutzfrist I Campus Reutlingen“ (s. Homepage) bei Doris Elfers; d.elfers@eh-ludwigsburg.de einreichen.

Wenn Sie ein Urlaubssemester beantragen möchten:

Antrag auf Beurlaubung (s. Homepage) bei Doris Elfers; d.elfers@eh-ludwigsburg.de einreichen.